



**Regionalverband  
Südlicher Oberrhein**  
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS VVS 10/09  
Anlage

Freiburg i. Br., 30.11.2009

Unser Zeichen: 5854.8.3

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19  
79102 Freiburg i. Br.

## Verbandsversammlung am 11.12.2009

### **TOP 13 (öffentlich) Mitgliedschaft im Verein „Strategische Partner - Klimaschutz am Oberrhein e.V.“**

– *beschließend* –

#### **1. Beschlussvorschlag des Planungsausschusses**

Die Verbandsversammlung

- 1.1** begrüßt die Weiterentwicklung der „*Strategischen Partnerschaft zur Förderung regenerativer Energien und einer effizienten Energienutzung in der Region Südlicher Oberrhein*“ zu einem Verein mit einem Lenkungsgremium und einer Koordinierungsstelle.
- 1.2** begrüßt die Bereitschaft der Unternehmen badenova, Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau und Elektrizitätswerk Mittelbaden sowie der Handwerkskammer Freiburg und dem Umweltministerium Baden-Württemberg zu einer finanziellen Förderung der neuen Organisationsstruktur.
- 1.3** beschließt den Beitritt des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein zum Verein „**Strategische Partner - Klimaschutz am Oberrhein e.V.**“ gemäß § 16 LplG.
- 1.4** beschließt in den Haushaltsjahren 2010 bis 2012 jeweils 10.000 EUR für den neu gegründeten Verein zur Verfügung zu stellen.

## 2. Anlass

Wie keine andere Region in Deutschland profitiert der (Südliche) Oberrhein von der klimatischen Gunstlage. Klimaschutz und Anpassung an den absehbaren Klimawandel sind daher auch ein wesentlicher Beitrag zur Pflege des Wohn- und Arbeitsstandorts. Vor dem Hintergrund des sich vollziehenden Klimawandels wurde in der Region die Notwendigkeit früh erkannt sich mit einem Entwicklungskonzept diesem Thema zu widmen, um regenerative Energien zu fördern und den CO<sub>2</sub> Ausstoß zu reduzieren.

(DS PIA 07/07,  
DS PIA 18/08)

Dies geschah mithilfe einer Doppelstrategie: Zum einen wurde die Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein in Zusammenarbeit mit der Universität Basel und der Technischen Universität Berlin erstellt (Publikation: REKLISO, 2007), die auf raumplanerische Vorsorgemaßnahmen abzielt. Zum anderen wurde ein regionales Klimaschutzkonzept erarbeitet, welches die Datengrundlagen (Energieatlas Region Südlicher Oberrhein, 2005) und eine Umsetzungsstrategie (Langfristige Klimaschutz-Strategie für die Region Südlicher Oberrhein, 2007) zur Minderung von CO<sub>2</sub> beinhaltet. Der Energieatlas war die Initialzündung für die Strategische Partnerschaft „Klimaschutz am Oberrhein“, die die Handwerkskammer Freiburg und der Regionalverband Südlicher Oberrhein 2006 geschlossen haben und die nun das Kernelement der Umsetzungsstrategie darstellt.

(DS VVS 08/04,  
DS StA 05/04,  
DS PIA 08/05,  
DS PIA 13/06)

Der Regionalverband möchte damit, entsprechend dem Beschluss der Versammlung vom 29.03.2007, gemeinsam mit der Handwerkskammer Freiburg in der Rolle des Impulsgebers im Zusammenwirken mit den Kommunen und regionalen Partnern neue konkrete Umsetzungsschritte anstoßen. Ziel von „Klimaschutz am Oberrhein“ ist es, den Energieverbrauch am Oberrhein zu senken, regenerative Energien zu fördern und so bis zum Jahr 2020 eine CO<sub>2</sub>-Reduktion von mindestens 20 Prozent zu erreichen. Dies beinhaltet sowohl die Einsparpotenziale durch aktives Fördern energetischer Modernisierung von privaten, gewerblichen und öffentlichen Immobilien, als auch die Potenziale erneuerbarer Energien im Sinne regionaler Wertschöpfung zu nutzen.

(DS VVS 04/07)

Durch ihre Unterschriften sind alle strategischen Partner (150 Kommunen, Institutionen, Verbände, Kammern und Unternehmen), eine Selbstverpflichtung eingegangen, sich aktiv für den Klimaschutz einzusetzen. Dabei bekommen sie bislang für den Bereich „Energetische Gebäudesanierung“ Hilfestellung, insbesondere von der Handwerkskammer und den regionalen Energieagenturen.

Die strategische Partnerschaft bietet den kommunalen und regionalen Entscheidungsträger erfolgreich eine zuvor nicht praktizierte Kooperation und Vernetzung von Handwerk und regionalen Energieversorgungsunternehmen. So haben die Bündnispartner von „Klimaschutz am Oberrhein“ 2008 und 2009 mit der Messe „Gebäude Energie Technik“ ein sehr erfolgreiches kommunales Forum zum Klimaschutz veranstaltet. Mit zahlreichen Veranstaltungen u.a. der GET konnte eine Sensibilität erreicht werden, die beispiellos ist. Durch die Handwerkskammer wurden Beratungsveranstaltungen in den Gemeinden durchgeführt und so direkt der interessierten Öffentlichkeit die Einsparmöglichkeiten durch Gebäudetechnik und damit der individuelle Beitrag zum Klimaschutz aufgezeigt.

Die strategischen Partner leisten gemeinsam einen wichtigen Beitrag zur Information und Motivation privater Eigentümer zur Förderung energetischer Gebäudesanierung und somit einen wichtigen Beitrag zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum und Beschäftigung.

Mit dem vom Planungsausschuss im November 2008 beschlossenen Monitoring soll nun die Umsetzung der Klimaschutzstrategie der Region Südlicher Oberrhein für die Jahre 2007, 2008 und 2009 überprüft werden. Dabei soll der Schwerpunkt auf der Erfassung realisierter Maßnahmen in der Region liegen. Das Monitoring dient auch als ein Informations-Instrument der Strategischen Partnerschaft.

Die strategische Partnerschaft bringt auf einer Ebene verschiedenste Akteure zusammen. Durch sie wurde ein Mehrwert erreicht: durch Kommunikation und Kooperation sowie Projekte. Diesem aus regionalpolitischer Sicht positiv zu bewertenden dynamischen Prozess liegt die Erkenntnis zugrunde, dass mit dieser Partnerschaft die Möglichkeit entstanden ist, die ökonomischen Potenziale im Sinne regionaler Wertschöpfung zu heben.

Dass Förderprogramme nicht nur dem Klimaschutz dienen, sondern auch der Wirtschaft in Deutschland zugute kommen ist belegt: Dem Bundesumweltministeriums zufolge hat sich der gesamte Umsatz mit erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2008 auf etwa 29 Mrd. Euro erhöht – zum Vergleich lag der Gesamtumsatz im Jahr 2000 bei lediglich ca. 7 Mrd. Euro. (BMU: „Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2008“, Berlin April 2009, S.14).

In den Jahren von 2006 bis 2008 sind nach Angaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung 800.000 Wohnungen saniert oder besonders energieeffizient errichtet worden, der Ausstoß von CO<sub>2</sub> verringert sich dadurch um knapp 2,4 Millionen Tonnen pro Jahr. Damit einhergehend generiere bzw. sichere jede Milliarde Euro, die in den Gebäudebestand investiert würde, für ein Jahr 20.000 bis 25.000 Handwerksbetrieben (BMVBS; [www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de), Zugriff am 04.05.2009). Auch auf Landesebene wird ein erhebliches Einsparpotenzial beim Energieverbrauch mithilfe der energetischen Gebäudesanierung gesehen (vgl. Energiekonzept Baden-Württemberg, S. 11.).

Der Energieatlas der Region Südlicher Oberrhein gibt alleine für den Bereich der energetischen Altbausanierung in der Region Südlicher Oberrhein eine mögliche Wertschöpfung in Höhe von 8 – 12 Mrd. EUR an.

### **3. Organisationsstruktur**

Die Quantifizierung des Reduktionspotenzials einzelner regenerativer Energieträger wurde der Strategieentwicklung vorangestellt. Im Rahmen der Strategischen Partnerschaft ist eine möglichst weitgehende Ausschöpfung des vorhandenen Reduktionspotenziales angestrebt worden und wird weiterhin verfolgt. Um diesen Ausschöpfungsgrad zu erreichen, bedarf es einer Organisationsstruktur, die gewährleistet, dass die einzelnen Interessen im Sinne der gemeinsamen Ziele gleichberechtigt zum Zuge kommen. Bei den Beteiligten wird daher, aufgrund der Erfahrungen der vergangenen zwei Jahre, die Notwendigkeit eines festen Organisationsrahmens gesehen, um die Kommunikation zwischen den Akteuren weiterhin zu garantieren und um sie den gemeinsamen Zielen entsprechend zu bündeln.

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein gilt bei den Partnern als unparteiischer Mittler und Motor der Strategischen Partnerschaft. Demzufolge kommt dem Regionalverband Südlicher Oberrhein und seiner politischen Verankerung eine Schlüsselrolle zu.

Diese Ebene gewährt mit ihrer gesamträumlichen Betrachtungsweise und der regionalpolitischen Verankerung durch ihre Gremien die Basis für die Vernetzung der Akteure der strategischen Partnerschaft. Die Zusammenarbeit von Kommunen und Mittelstand kann hierdurch intensiviert werden. Eine regionale Koordination unter Beteiligung des Regionalverbandes ist daher sinnvoll und wird von den anderen Partnern gewünscht.

Den als notwendig erkannten Organisationsrahmen kann die Rechtsform eines Vereins bieten. Er eröffnet gleichzeitig die Vorteile einer flexiblen Handhabung und ermöglicht durch eine offene Struktur verschiedenste Reformen der Beteiligung.

Ziel des Vereins soll sein, unter Einbeziehung von Fördermöglichkeiten weitere Bausteine zu entwickeln, um die Klimaschutz- und Energieziele für die Region Südlicher Oberrhein vor dem Hintergrund bestehender Ziele auf EU-, Bundes- und Landesebene zu realisieren und dabei in den regionalen Wirtschaftszyklus einzubinden.

Vor diesem Hintergrund und auf der Basis der vom Planungsausschuss am 23.07.2009 gebilligten Eckpunkte wurde in enger Abstimmung mit den Energieversorgungsunternehmen badenova und EWM sowie den beiden Initiatoren der Strategischen Partnerschaft „Klimaschutz am Oberrhein“ (Handwerkskammer Freiburg und Regionalverband Südlicher Oberrhein) die in der Anlage beigefügte Vereinssatzung erarbeitet. Auf der Basis dieses Satzungstextes hat das Registergericht bereits die Eintragungsfähigkeit bestätigt. Die steuerrechtliche Vorprüfung bestätigte die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung.

#### **4. Zweck und Aufgabe des Vereins**

Ziel des Vereins ist es, den Energieverbrauch am Oberrhein zu senken, regenerative Energien zu fördern und so eine CO<sub>2</sub>-Reduktion in der Region zu erreichen, mithin das Klima zu schützen sowie die regionale Wertschöpfung zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- stetiges, grenzüberschreitendes Vernetzen der Akteure des Klimaschutzes für den internationalen Kontakt zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs und der Synergieförderung;
- initiieren, koordinieren und durchführen gemeinschaftlicher Aktionen, Kampagnen und Veranstaltungen für Kommunen, Verbraucher, Experten, Bildungseinrichtungen, Schulen sowie Messebeteiligungen;
- Aufarbeitung und Verfügbarmachung von Informationen;
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen, Tagungen und Symposien;

- Konkrete Vermittlung zwischen Hochschulen, Instituten, Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, öffentlich rechtlichen Körperschaften im Bereich von Klimaschutz F&E, Zusammenarbeit mit den Behörden / Verwaltungen der Trinationalen Metropolregion Oberrhein, den Ministerien des Landes und des Bundes sowie den Institutionen der Europäischen Union;
- Organisation eines regionalen Klimaschutzmonitoring;
- Fördermittelfluss in die Region fördern durch Transparenz, Information, Vermittlung und Unterstützung;
- Aufklärung zur Steigerung der Energieeffizienz und Senkung des Energieverbrauchs;
- Förderung von umweltverträglichen Maßnahmen, wie den Ausbau von regenerativen Energien auf Basis von Wind, Sonne, Wasser, Erdwärme und Biomasse.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## **5. Vereinsgremien**

Organe des Vereins werden sein

- a) das Präsidium,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung.

Folgende personelle Besetzung der Organe ist vorgesehen:

- a) Das Präsidium soll Regierungspräsident Julian Würtenberger als Repräsentant des Landes Baden-Württemberg sein.
- b) Der Vorstand soll aus den Präsidenten bzw. Vorstandsvorsitzenden der Mitgliedsinstitutionen bestehen.
- c) Der aus mindestens 6 Personen bestehende Beirat soll sich zunächst aus den Direktoren/Geschäftsführern der Gründungsinstitutionen zusammensetzen. Ferner sollen auch Nichtmitglieder in den Beirat berufen werden. Alle Mitglieder des Beirats werden von der Vorstandschaft für die Dauer von 3 Jahren berufen.

Entsprechend den vom Planungsausschuss am 23.07.2009 beschlossenen Eckpunkten soll der Verein einen hauptamtlichen Geschäftsführer als Koordinator und Impulsgeber auf der operativen Ebene einstellen.

## **6. Finanzierung**

Der Verein weist eine auf Dauer angelegte Struktur auf. Eine Finanzierung soll dennoch zunächst auf 3 Jahre festgeschrieben werden. Nach ca. 2 Jahren soll eine Evaluierung durchgeführt werden. Danach wird eine Entscheidung über die weitere Finanzierung zu treffen sein.

Für die Anschubfinanzierung des Vereins ist zunächst eine Laufzeit von drei Jahren vorgesehen. Die Gesamtkosten (insbesondere für Personal- und Sachkosten) werden bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren (2010 bis 2012) mehr als 300.000 EUR betragen.

Hiervon entfallen auf:

	3 Jahre	p.a.
Umweltministerium BW	100.000 EUR	rd. 33.000 EUR
Badenova	100.000 EUR	rd. 33.000 EUR
EWM	25.000 EUR	rd. 8.300 EUR
Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau	25.000 EUR	rd. 8.300 EUR
Handwerkskammer Freiburg	30.000 EUR	10.000 EUR
Regionalverband Südlicher Oberrhein <i>(Empfehlung PIA v. 23.07.09)</i>	30.000 EUR	10.000 EUR

Die genannten Fördergeber haben ihre Förderbeiträge bereits zugesagt. Der Regionalverband würde den Verein mit insgesamt 30.000 EUR, verteilt auf drei Haushaltsjahre, fördern. Der Planungsausschuss hat am 23.07.2009, der Hauptausschuss am 26.11.2009 der Verbandsversammlung empfohlen, entsprechende Haushaltsmittel für die Jahre 2010 bis 2012 einzustellen.

## 7. Vereinsgründung

Die Vereinsgründung soll im ersten Quartal 2010 erfolgen. Als Gründungsmitglieder stehen derzeit fest:

- Land Baden-Württemberg (Vertretung erfolgt durch Herrn Regierungspräsidenten Julian Würtenberger)
- Handwerkskammer Freiburg
- Firma badenova AG & Co. KG
- Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG
- Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
- Regionalverband Südlicher Oberrhein  
(vorbehaltlich Beschluss der Verbandsversammlung am 11.12.2009)

## 8. Formale Voraussetzungen für die Vereinsmitgliedschaft des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein

Regionalverbände können gemäß § 16 LplG in allen regionalbedeutsamen Angelegenheiten Mitglied in Körperschaften, Gesellschaften und Einrichtungen werden.

Da die Anschubfinanzierung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein für die Jahre 2010 bis 2012 umlagerelevant ist, **muss** die Mitgliedschaft gemäß § 16 Abs. 2 LplG mit einer **Mehrheit von zwei Dritteln** der Versammlung, d.h. mit **54-Ja-Stimmen beschlossen werden**.

Da sich das Land Baden-Württemberg auf Initiative des Regionalverbandes ebenfalls als Gründungsmitglied engagiert, sollte der Beschluss der Versammlung mit einer überzeugenden Mehrheit beschlossen werden. Hiermit würde die Region ihren klimapolitischen Gestaltungswillen bekräftigen.

Die Mitgliedschaft bedarf ferner der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Freiburg). Auf die Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Mitgliedschaft zulässig ist.

Präambel .....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	4
§ 2 Zweck und Aufgabe .....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	5
§ 4 Mitglieder .....	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....	6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 8 Mitgliedsbeiträge .....	7
§ 9 Ehrenmitgliedschaft .....	7
§ 10 Organe des Vereins .....	7
§ 11 Präsidium .....	8
§ 12 Vorstand .....	8
§ 13 Zuständigkeit des Vorstands .....	9
§ 14 Amtsdauer des Vorstands .....	9
§ 15 Beschlussfassung des Vorstands .....	9
§ 16 Beirat .....	10
§ 17 Mitgliederversammlung .....	10
§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung .....	11
§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	11
§ 20 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung .....	12
§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	12
§ 22 Ordnungen .....	12
§ 23 Geschäftsführung .....	12
§ 24 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung .....	13

## **Satzung des Vereins „Strategische Partner - Klimaschutz am Oberrhein e. V.“**

Freiburg/Breisgau

(Stand: 30.11.2009)



## Präambel

Am (Datum) haben (Anzahl) Vertreter der Energieversorger und Banken in der Trinationalen Metropolregion Oberrhein, der Handwerkskammer Freiburg, des Regionalverbandes Südtlicher Oberrhein und des Landes Baden-Württemberg (Umweltministerium) sich zur Aufgabe gemacht, den Umweltschutz, insbesondere den Klimaschutz in der hiesigen Region durch die Gründung eines Vereins nachhaltig zu unterstützen und zu fördern.

Anlass ist die Festigung der bisherigen Strategischen Partnerschaft, welche am 14.07.2006 in Freiburg von der Handwerkskammer Freiburg und dem Regionalverband Südtlicher Oberrhein initiiert wurde und die inzwischen über 150 Partner – Energieversorger, Banken, Verbände und Institutionen, die Architektenkammer Baden-Württemberg, den Haus- und Grundeigentümergeverein, Innungen, Kreishandwerkerschaften und Kommunen – hat.

Zielsetzung der Strategischen Partnerschaft war die Initiierung und aktive Beteiligung an einer konzentrierten regionalen Kampagne zum Erreichen der

1. Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in der Region, Erschließung von regenerativen Energiepotenzialen und aktive Förderung von energetischen Modernisierungen privater, gewerblicher und öffentlicher Immobilien;
2. Weiterentwicklung des Bau- und Ausbauhandwerks, um damit langfristig Arbeits- und Ausbildungsplätze in den kleinen und mittelständischen Betrieben zu sichern und auszubauen;
3. umfassenden Informationsbereitstellung für die Bürgerinnen und Bürger zu bestehenden Sanierungsprogrammen und Fördermöglichkeiten;

4. verstärkten Kooperation unterschiedlicher Akteure und die Einbindung bestehender Initiativen sowie zur Imagebildung einer von Innovation, ökologischer und ökonomischer Vernunft geprägten Rolle für die Region.

Wichtigste Aufgabe des Vereins ist unter Beachtung obiger Zielsetzung der Strategischen Partnerschaft die Bündelung und Bereitstellung von Informationen von Maßnahmen zum Klimaschutz gegenüber den Mitgliedern, aber auch im Rahmen der öffentlichen Aufklärung. Der Verein handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich im hohen Maße dem Gedanken des Umweltschutzes im Allgemeinen und des Klimaschutzes innerhalb der Trinationalen Metropolregion Oberrhein im Besonderen verpflichtet.

Bei der Verwirklichung des Satzungsziels gilt das Grundprinzip, dass der Verein nicht mit eigenen Maßnahmen in Konkurrenz zu Maßnahmen seiner Mitglieder tritt.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Jedes Amt ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Die nachstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom (Datum) errichtet.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Strategische Partner – Klimaschutz am Oberrhein“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg/Breisgau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes in der Trinationalen Metropolregion Oberrhein.

Ziel des Vereins ist es, den Energieverbrauch am Oberrhein zu senken, regenerative Energien zu fördern und so eine CO<sub>2</sub>-Reduktion in der Region zu erreichen, mithin das Klima zu schützen sowie die regionale Wertschöpfung zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- stetiges, grenzüberschreitendes Vernetzen der Akteure des Klimaschutzes für den internationalen Kontakt zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs und der Synergieförderung;
- initiieren, koordinieren und durchführen gemeinschaftlicher Aktionen, Kampagnen und Veranstaltungen für Kommunen, Verbraucher, Experten, Bildungseinrichtungen, Schulen sowie Messebeteiligungen;
- Aufarbeitung und Verfügbarmachung von Informationen;
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen, Tagungen und Symposien;
- Konkrete Vermittlung zwischen Hochschulen, Instituten, Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, öffentlich rechtlichen Körperschaften im Bereich von Klimaschutz F&E, Zusammenarbeit mit den Behörden / Verwaltungen der Trinationalen Metropolregion Oberrhein, den Ministerien des Landes und des Bundes sowie den Institutionen der Europäischen Union;
- Organisation eines regionalen Klimaschutzmonitorings;
- Fördermittelfluss in die Region fördern durch Transparenz, Information, Vermittlung und Unterstützung;
- Aufklärung zur Steigerung der Energieeffizienz und Senkung des Energieverbrauchs;

- Förderung von umweltverträglichen regenerativen Energien auf Basis von Wind, Sonne, Wasser, Erdwärme und Biomasse.

Satzung des Vereins „Strategische Partner – Klimaschutz am Oberrhein e. V.“

Satzung des Vereins „Strategische Partner – Klimaschutz am Oberrhein e. V.“

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Gemeinnütziger Zweck ist der Umweltschutz im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25.05.2009.

Der Verein ist selbstlos für den Umweltschutz tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

Der Präsident, der Vorstand und die Beiräte haben einen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG, soweit dies die wirtschaftliche Situation des Vereins zulässt. Die Festlegung nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen obliegt dem Vorstand.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) der/die/das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Umweltschutzes) zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitglieder**

Die Mitglieder gliedern sich in Mitglieder und Ehrenmitglieder.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen);
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Es bedarf keiner Bekanntmachung der Streichung gegenüber dem betroffenen Mitglied.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung in die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Im Übrigen ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des auszuschließenden Mitglieds in der Zeit von der Beschlussfassung bis zur endgültigen Entscheidung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt bzw. ist in der Finanzordnung geregelt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich besonderer Verdienste um den Verein und seine Aufgaben erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Den Ehrenmitgliedern eröffnen sich die Rechte und Pflichten aus § 6.

Hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 7 sinngemäß.

#### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) das Präsidium,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 11 Präsidium**

Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten.

Der Präsident des Vereins hat dem Verein Impulse zu geben. Ferner repräsentiert er den Verein unabhängig nach Außen und ist Hüter der Vereinsidee.

Der Präsident ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes und des Beirats beratend teilzunehmen. Von den Sitzungsprotokollen erhält er stets eine Abschrift zur Kenntnisnahme. Der Präsident ist bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Durch Beschlüsse des vertretungsberechtigten Vorstandes wird der Präsident nicht gebunden und haftet nicht. Gleichermaßen kann auch der Präsident den Verein nicht wirksam im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Wählbar sind nur Mitglieder. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch den Vorstand für die Dauer von drei Jahren.

#### **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie einem Beisitzer.

Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Es besteht jeweils Einzelvertretungsberechtigung. Von den Beschränkungen des § 181 BGB werden die Vertretungsberechtigten befreit.

Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter für das Finanzwesen. Er verwaltet das Vermögen des Vereins.

Der Schatzmeister ist in der Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung, an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

### **§ 13 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Durchführung und Veranlassung aller der im Satzungszweck genannten Maßnahmen. Der Vorstand kann sich hierfür auch eines externen Sachverständigen bedienen;
- 2) Kontrolle der Geschäftsführung;
- 3) Der Vorstand behandelt die Berichte des Beirats und der Geschäftsführung. Er informiert und berät den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben;
- 4) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- 5) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 6) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 7) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichtes;
- 8) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- 9) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

### **§ 14 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder. Sofern eine juristische Person gewählt wird, hat diese einen Vertretungsberechtigten zu benennen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Vorstandschaft kommissarisch ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Scheidet ein Vertretungsberechtigter einer juristischen Person aus, ohne dass die juristische Person als solche ausscheidet, benennt die juristische Person das Ersatzmitglied.

### **§ 15 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich durch den ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Sitzung wird vom ersten, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 16 Beirat**

Der beratende Beirat besteht aus mindestens sechs natürlichen Personen. Er wird von der Vorstandschaft für die Dauer von drei Jahren berufen. In den Beirat können auch Nichtmitglieder berufen werden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und den Geschäftsführer fachlich zu beraten. Er bereitet Maßnahmen und Aktionen des operativen Geschäfts vor und bringt diese zur Beschlussfassung in den Vorstand ein. Dieser hat darüber zeitnah zu entscheiden.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Beiratsvorsitzender) sowie einen Stellvertreter. Der Beiratsvorsitzende, bei Abwesenheit der Stellvertreter, leitet die Sitzung.

Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Beiratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung verlangen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben der Präsident und der Vorstand Zutritt, auch das Recht der Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der Präsident und der Vorstand ist von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung.

Der Beirat gibt sich eine Beiratsordnung.

Scheidet eine Person des Beirats vorzeitig aus, so kann der Beirat dem Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zur Berufung vorschlagen.

### **§ 17 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung;
- 2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- 4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung bzw. Liquidation des Vereins;
- 5) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

#### **§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten, spätestens jedoch im letzten Quartal des Folgejahres, hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann die Öffentlichkeit herstellen. Beiräte, welche nicht Mitglied des Vereins sind, sind zur Mitgliederversammlung für die beratende Teilnahme zuzulassen.

#### **§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann nur ein Vereinsmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitglieder des Vereins haben je eine Stimme. Beiräte, welche nicht Mitglied des Vereins sind, haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso zur Auflösung des Vereins.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### **§ 20 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### **§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{5}$  aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 17 – 19 entsprechend.

#### **§ 22 Ordnungen**

Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erfasst zu diesem Zweck insbesondere

- a) eine Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beirat;
- b) eine Finanzordnung.

#### **§ 23 Geschäftsführung**

Der Verein kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen.

Der Geschäftsführer hat die Geschäfte der Verwaltung nach Maßgabe dieser Satzung und der Vereinsorgane zu führen. Er kann nicht selbst Vorstandsmitglied sein. Er unterliegt ausschließlich der Aufsicht und den Weisungen des Vorstands.

**§ 24  
Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 19 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Zur Anfallberechtigung siehe § 3.

.....  
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....  
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....  
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....  
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....  
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....  
(Ort, Datum, Unterschrift)

.....  
(Ort, Datum, Unterschrift)